



# STATUTEN VEREIN EXPERIMENTIERLABOR

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Experimentierlabor» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 9244 Niederuzwil. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein fördert das Angebot für Experimente in der Schule in Zusammenarbeit mit regionalen Unternehmen. Die Experimente schaden weder direkt noch indirekt Mensch, Tier und Umwelt.

- Erweiterung der Fertigkeiten von Kindern und die Freude an mathematischen, technischen und naturwissenschaftlichen Themen fördern
- Chancengleichheit fördern
- Förderung Mädchen in MINT-Fächern
- Zusammenarbeit mit Lehrkräften und Unternehmen

## 3. Mittel

Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt aus:

- Beiträgen von öffentlichen Körperschaften und privaten Institutionen
- Zuwendungen Dritter (Spenden)
- Den Mitgliederbeiträgen, welche jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt werden. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

Die Experimente werden durch Eigenleistungen der teilnehmenden Unternehmen finanziert bzw. angeboten. Aufwendungen von teilnehmenden Nonprofit-Organisationen können über die finanziellen Mittel des Vereins bezahlt werden.

## 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person sein. Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse am Verein und dessen Zweck hat. Über die Aufnahme in den Verein als Aktiv- oder Passivmitglied entscheidet allein der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.



## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Die Aktivmitgliedschaft erlischt überdies automatisch infolge Auflösung des Anstellungsverhältnisses beim Verein.

## 6. Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, schriftlich auf jedes Kalenderjahresende möglich. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, wobei mindestens 2/3 sämtlicher Vorstandsmitglieder dem Ausschluss zustimmen müssen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vorstands sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle (sofern gesetzlich erforderlich)

## 8. Die Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet ein Mal pro Jahr statt. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren eines Fünftels des Aktivmitglieder einberufen werden.

Einladungen und Traktandenliste müssen den Mitgliedern 14 Tage vor der Versammlung per E-Mail zugestellt werden. Über nicht traktandierte Gegenstände darf kein Beschluss gefasst werden. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl bzw. Abwahl der Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von jeweils 1 Jahr
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende / die Vorsitzende den Stichentscheid. Passivmitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.



## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin sowie mindestens einem weiteren Mitglied. Der Vorstand konstituiert sich selber. Nur Aktivmitglieder können Vorstandsmitglied sein. Fällt die Aktivmitgliedschaft dahin, verfällt auch das Vorstandsmandat.

Der Vorstand wählt und ergänzt sich selbst (Kooptation). Die ordentliche Wahlperiode beträgt ein Jahr, wobei die Wiederwahl möglich ist. Für die Wahl und die Abwahl eines Vorstandsmitglieds bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses von 2/3 sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch im Zirkularverfahren getroffen werden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt sämtliche Rechtsgeschäfte. Er kann einzelne oder sämtliche Aufgaben nach Massgabe eines Organisationsreglements an Geschäftsführer, welche Aktivmitglied sein müssen, bzw. an eine Geschäftsstelle delegieren. Der Vorstand ist das anstellende Organ.

## 10. Die Revisionsstelle

Wenn die gesetzlichen Vorschriften eine Revisionsstelle vorschreiben, wird eine unabhängige Revisionsstelle zur Prüfung der Buchführung eingesetzt.

## 11. Der Beirat

Die Mitglieder des Beirats unterstützen die Bestrebungen des Vereins und tragen zur Verbreitung ihres Gedankengutes und zur Mittelbeschaffung bei.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand ohne bestimmte Amtsdauer gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und haben ausser der im ersten Absatz angeführten Aufgabe keine anderen Pflichten.

Der Beirat wird regelmässig vom Präsidenten über die Aktivitäten des Vereins informiert.

## 12. Unterschriftenregelung

Die Zeichnungsberechtigungen für den Verein werden vom Vorstand bestimmt.

## 13. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



#### 14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einem qualifizierten Mehr von drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden (Beschlussquorum), wenn zumindest zwei Drittel sämtlicher Mitglieder an der Versammlung anwesend sind (Anwesenheitsquorum).

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

#### 16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15.01.2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

  
-----  
Ramona Zahner

  
-----  
Seraina Bär